

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ernst-Lossa-Haus e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist insbesondere die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie die Unterstützung dieser Menschen.
2. Hierzu bietet der Verein allen geistig oder mehrfach behinderten Menschen aus Haltern und der näheren Umgebung Hilfen bei Fragen des Wohnens an. Er ist dabei für verschiedene Wohnformen offen.
3. Insbesondere betreut der Verein in geeigneten Wohnstätten oder in Privatwohnungen behinderte Menschen, die in ihrem Elternhaus oder in ihren Familien nicht mehr leben können oder wollen und nicht in der Lage sind, ohne jegliche Unterstützung eine eigene Wohnung zu führen. Außerdem bietet der Verein geistig oder mehrfach behinderten Menschen die Möglichkeit einer Kurzzeitbetreuung im Rahmen der Verhinderungs- und /oder Kurzzeitpflege sowohl stationär als auch ambulant an. Damit sollen die betreuenden und/oder pflegenden Familienangehörigen vorübergehend entlastet werden.
4. Der Verein kann weitere Dienste zur vorübergehenden Entlastung der betreuenden und/oder pflegenden Familienangehörigen entwickeln und anbieten, soweit dies letztlich dem Wohle des behinderten Menschen dient und ihn hinsichtlich seiner Lebens- und Wohnsituation unterstützt.
5. Der Verein ist Träger der genannten Angebote, insbesondere der von ihm betriebenen Wohnstätten.
6. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks geeignete Häuser errichten, erwerben, anmieten oder pachten und diese unterhalten und betreiben sowie zur Errichtung von Häusern geeignete Grundstücke erwerben oder pachten.
7. Der Verein darf des Weiteren alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erfüllung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder

Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen unterstützen oder diesen Organisationen beitreten.

8. Der Verein beschafft zur Erreichung seiner Ziele Gelder durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
9. Der Verein ist stets gehalten, über die Wohn- und Lebensprobleme der behinderten Menschen zu informieren und aufzuklären, damit seine Aufgaben zugleich als Aufgabe der Bürger der Stadt Haltern erkannt und unterstützt werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt(s. §§ 9(4), 10 (15) und 11 (8)).
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder

2. Mitglieder können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden. Die gemäß der vorigen Satzung als Personengemeinschaft aufgenommenen Mitglieder genießen als solche Bestandsschutz. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller von diesem schriftlich die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden. Diese entscheidet abschließend. Wird über den Aufnahmeantrag positiv entschieden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, des Weiteren bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis und enden alle Vereinsämter des ehemaligen Mitglieds.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig ist, entscheidet der Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses, der dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist, hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet abschließend. In schwerwiegenden Fällen kann der Aufsichtsrat hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 6

Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat
- d) besondere Vertreter/besondere Vertreter (optional)

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen/keine andere Versammlungsleiter/in auf Antrag wählt.
3. Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrates
 - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrates
 - e) Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
 - f) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen und ggf. eines/einer Vertreters/Vertreterin
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird.
5. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Anwesenheit von Nichtmitgliedern zustimmen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

6. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ohne Vereinsmitgliedschaft sind zur Mitgliederversammlung mit Rederecht zugelassen.

§ 9

Besondere Vertreter

1. Soweit der Verein gemäß dem Vereinszweck Träger einer oder mehrerer Wohnstätten oder anderer Wohnangebote für Menschen mit Behinderung ist, kann der Aufsichtsrat für bestimmte Geschäftsbereiche des Vereins eine/n oder mehrere besondere Vertreter/innen i.S.d. § 30 BGB hauptamtlich bestellen.
2. Die jeweilige Abgrenzung eines bestimmten Geschäftsbereichs erfolgt mit der Bestellung.
3. Besondere Vertreter/innen
 - sind in das Vereinsregister einzutragen
 - müssen nicht Vereinsmitglieder sein
 - können Angestellte des Vereins sein.
4. Besondere Vertreter/innen können eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Vereinsmitgliedern. Alle Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins, Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter/innen sein.
2. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der sechs weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds durch Zeitablauf, bleibt es bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds im Amt.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt, ein kommissarisches Aufsichtsratsmitglied zu berufen. Ein auf diese Weise bestimmtes Aufsichtsratsmitglied bleibt für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als drei kommissarische Mitglieder angehören.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine (gegebenenfalls mit dem Vorstand gemeinsame) Geschäftsordnung geben.
7. Der Aufsichtsrat kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für die Bearbeitung besonderer Aufgaben einsetzen.

8. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter/innen gemäß § 9 dieser Satzung bestellen.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
10. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
11. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a. die strategische Ausrichtung des Vereins zu entwickeln und zu überwachen
 - b. den Vorstand zu beraten und seine Tätigkeit zu überwachen
 - c. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d. die Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder
 - e. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand, sofern sich nicht beide Organe eine gemeinsame Geschäftsordnung geben
 - f. die Budgetplanung, den Jahresabschluss sowie den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands zu prüfen
 - g. der Mitgliederversammlung den geprüften Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen samt Empfehlung zur Beschlussfassung
 - h. die Überwachung der Einhaltung des in der Satzung formulierten Vereinszwecks und der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - i. die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie die Einladung der Mitgliederversammlung
 - j. die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - k. einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Aufsichtsrats zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzustellen.
 - l. Auswahl der Klienten/Klientinnen für die angebotenen Wohnformen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Vorstands
 - m. den vom Vorstand vorgeschlagenen Rechtsgeschäften gemäß § 12 die notwendige Zustimmung zu erteilen. Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung ist zudem die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
12. Der Aufsichtsrat hat ein uneingeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht. Insbesondere kann er die Bücher sowie die Vermögenspositionen des Vereins einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
13. Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
14. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
15. Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
16. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

17. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die hauptamtlich tätig sind. Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren berufen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellen eines Jahresplans samt Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr und Vorlage an den Aufsichtsrat.
 - b. Erstellen des jährlichen Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und Vorlage an den Aufsichtsrat.
 - c. der Mitgliederversammlung den vom Aufsichtsrat geprüften jährlichen Geschäftsbericht vorzustellen
 - d. Fach- und Dienstaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
 - e. Personalmanagement
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere i.S.d. § 2 Abs. 9
 - g. Beschaffung von Geldern i.S.d. § 2 Abs. 8
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.
8. Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung.

§ 12

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Folgende Geschäfte dürfen der Vorstand sowie besondere Vertreter/innen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung vornehmen:

- a. der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Immobilien,
- b. die Vornahme von zweckändernden Umbauten von Gebäuden,
- c. die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten oder Dienstleistungsbereichen,
- d. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- e. die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall mehr als EUR 20.000,00 plus indexbasierte Dynamisierung. Die Dynamisierung berechnet sich anhand des Verbraucherpreisindex für Deutschland laut Statistischem Bundesamt. Basis ist das Jahr 2010 (= 100%).
- f. die Übernahme von Bürgschaften
- g. die Einstellung von leitenden Angestellten, z.B. Gruppenleiter/in
- h. der Abschluss von Verträgen zur Überlassung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen.

§ 13

Einladungen, Sitzungen, Beschlussfassung

1. Zu den Vorstandssitzungen, Aufsichtsratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist in Textform mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Die genannte Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei schriftlichen Einladungen gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.
2. Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied eines Organs hat in diesem eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Vorstandssitzungen gilt abweichend, dass der Beschlussgegenstand unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegen ist.
5. Zu jeder Vorstandssitzung, Aufsichtsratssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift der Beschlüsse zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
7. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Versammlungsrechts.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer/innen und der/die fakultative Stellvertreter/in werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, oder anderen Vereinsgremien nicht angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl in Folge ist nur einmal möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Revision der Kassenführung durchzuführen. Dazu zählt insbesondere die Bestandsprüfung sowie die Überprüfung
 - ob die Ausgaben rechnerisch richtig, korrekt zugeordnet und belegt sind,
 - ob die Buchungen nachvollziehbar und die Belege und sonstigen Unterlagen vollständig sind,
 - ob die Buchführung und die zugehörige Dokumentation ordentlich und systematisch angelegt sind,
 - ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden,
 - ob die Ausgaben dem satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck entsprechen.
3. Den Kassenprüfern sind die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Organe, Mitglieder und Angestellte des Vereins sind insoweit auskunftspflichtig.
4. Es ist ausreichend, wenn die Prüfung durch detaillierte Stichproben sowie durch Plausibilitätskontrollen durchgeführt wird.
5. Revisorische (Teil-)Prüfungen können auch durch einen/eine vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in erfolgen. In diesem Fall können sich die Kassenprüfer/innen dem Ergebnis ohne eigene Prüfung anschließen.
6. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 15

Haftung

1. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand oder von einem besonderen Vertreter/einer besonderen Vertreterin eingegangen worden sind. Die Vertretungsmacht dieser Organe ist mit Wirkung gegen Dritte durch die Bestimmungen des § 12 „Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte“ beschränkt.
2. Im Innenverhältnis haftet der Verein nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die ein Mitglied bei Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Mitte Vest e.V. Sollte die Lebenshilfe Mitte Vest e.V. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht mehr existent oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Auflösung eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus dem Kreis des Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, die dem Zweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen oder möglichst nahe kommen.

§ 17

Salvatorische Klausel

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern

sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Behörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.